



Kantonsratsfraktion AL-Grüne

An den Regierungsrat des Kantons SH
Regierungsgebäude Beckenstube
8200 Schaffhausen

Schaffhausen 6. Dezember 2019

Matthias Frick
Webergasse 39
8200 Schaffhausen

Kleine Anfrage 2019/39
Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Mit der Revision des Baugesetzes (in Kraft getreten am 1. Januar 2011) wurde eine Vorbildfunktion der öffentlichen Hand stipuliert. Art. 3a Abs. 1 des Baugesetzes (SHR 700.100) verlangt von Kanton und Gemeinden sowie von allen Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts vorbildliches Verhalten bezüglich Einsatz von erneuerbarer Energie.

In diesem Zusammenhang stellen sich mir folgende Fragen:

- 1) Hat im Kanton Schaffhausen seit Inkrafttreten der genannten Gesetzesbestimmung ein(e) unter die Definition von Art. 3a Abs. 1 Baugesetz fallende(s) Gemeinwesen oder Institution eine Wärmeerzeugungsanlage (Raumheizung oder Brauchwassererwärmung) neu eingebaut, die für den Betrieb mit fossilen Brennstoffen (Erdgas/Heizöl etc.) ausgelegt ist?
- 2) Falls Frage Nummer 1 mit JA beantwortet werden muss:
 - a. Um welche(s) Gemeinwesen resp. welche Institutionen handelt es sich und was für Anlagen wurden wann zu welchem Zweck neu eingebaut?
 - b. Mit welchen Begründungen haben die betreffenden Gemeinwesen resp. Institutionen sich für den Neueinbau einer für fossile Brennstoffe ausgelegten Wärmeerzeugungsanlage entschieden?
 - c. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass diese – vermutlich mit §16a der Energiehaushaltverordnung (SHR 700.401) konformen - Begründungen dem der Verordnung übergeordneten Gebot von Art. 3a Abs. 1 Baugesetz entsprechen?
- 3) Haben im Kanton Schaffhausen seit Inkrafttreten der genannten Gesetzesbestimmung eine oder mehrere unter die Definition von Art. 3a Abs. 1 Baugesetz fallende Gemeinwesen oder Institutionen eine ausgediente Wärmeerzeugungsanlage ersetzt durch eine neue Wärmeerzeugungsanlage, die für den Betrieb mit fossilen Brennstoffen ausgelegt ist?
- 4) Falls Frage Nummer 3 mit JA beantwortet werden muss:
 - a. Um welche Institutionen handelt es sich und was für Anlagen wurden wann ersetzt?
 - b. Was für Begründungen haben die betreffenden Gemeinwesen resp. Institutionen gewählt um den Ersatz einer für fossile Brennstoffe ausgelegten Wärmeerzeugungsanlage mit einer Anlage derselben Technik zu rechtfertigen?
 - c. Hält der Regierungsrat diese Begründung im Lichte von Art. 3a Abs. 1 Baugesetz für stichhaltig?
- 5) Ist der Regierungsrat unter Würdigung der Antworten auf die hier gestellten Fragen der Ansicht, dass Art. 3a Abs. 1 Baugesetz sein Ziel erreicht?

Im Voraus besten Dank für die Beantwortung meiner Fragen.

Matthias Frick
Kantonsrat Alternative Liste Schaffhausen